

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Per mail vorab: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de
Per Fax vorab: 02541-18-9019

Ihr Schreiben vom
31.01.2018

Ihr Zeichen
70.2-2017/1037

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
COE 5-10.17 DIV

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
28.Februar 2018

IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ – Befreiung gem. §67 BNatSchG von den Verboten des §41 Abs. 1 LNatSchG Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

Die Befreiung für die Abholzung von 38 Bäumen der Hülstener Allee wird abgelehnt.

Es ist unklar, ob überhaupt ein öffentliches Interesse besteht. Ein gegebenenfalls anzunehmendes öffentliches Interesse überwiegt im vorliegenden Fall nicht die Belange des Alleenschutzes. Außerdem fehlt es an der Befreiungsvoraussetzung der „Notwendigkeit“.

Mit der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ möchte die Stadt Dülmen die bisher für die Südumgehung vorgesehene Verkehrsführung im Bereich der Hülstener Straße modifizieren und in diesem Zusammenhang die Bindung für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen überarbeiten.

In diesem Zusammenhang wurden von der Stadtverwaltung verschiedene Varianten geprüft, die jeweils mit einer unterschiedlichen Anzahl an Baumfällungen verbunden sind (vgl. Beschlussvorlage UW 229-2017).

Der wesentliche Grund für die gewählte Variante, die mit der geplanten Abholzung des gesamten Baumbestandes einhergeht, ist der geringere finanzielle Aufwand durch

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



- geringeren baulichen Aufwand für die Herstellung der Straße und der Entwässerungsanlagen sowie der schmaleren Ausführung des Brückenbauwerks
- geringeren langfristigen Aufwand für die Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum LNatSchG 2007 wurden die Alleen unter einen gesetzlichen Schutz gestellt, um der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernden und landschaftsprägenden Elementen der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft Rechnung zu tragen sowie aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit wegen des landesweit festzustellenden Rückgangs. Ziel des gesetzlichen Schutzes ist es, den Bestand an Alleen zu erhalten und auszubauen (vgl. Drucksache 14/3144 des Landtages NRW: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften- Gesetzentwurf der Landesregierung).

Der Rückgang der Alleen ist wesentlich durch den Straßenverkehr begründet. Die Unterschutzstellung der Alleen erfolgte also unter anderem, um die Alleebäume vor Begehrlichkeiten des Straßenbaus zu schützen („Zahlreiche Alleen sind in der Vergangenheit dem Straßenverkehr zum Opfer gefallen. Die noch vorhandenen Alleen wurden in Nordrhein-Westfalen in einem Kataster erfasst und unter gesetzlichen Schutz gestellt.“ <https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/foerderprogramme/alleen/>). § 41 LNatSchG ist daher in diesem Sinne anzuwenden und auszulegen.

Im Rahmen einer beantragten Befreiung vom gesetzlichen Schutz sind die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 BNatSchG zu prüfen:

Von den Geboten und Verboten (..) kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Die Befreiungsvoraussetzung Nr. 2 kann für die geplante Beseitigung der Allee nicht herangezogen werden, da es sich bei der beantragten Befreiung um genau den Tatbestand handelt, dem durch den gesetzlichen Schutz entgegengewirkt werden soll. Eine unzumutbare Härte liegt daher nicht vor. Auch ist die Abholzung des gesamten Baumbestandes nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar – auch wenn eine Neuanlage mit jungen Bäumen vorgesehen ist.

Als Voraussetzung für die Befreiung verbleiben also Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Außerdem muss die Beseitigung der Allee dafür notwendig sein.

Das öffentliche Interesse ergibt sich lt. Sitzungsvorlage des Kreises Coesfeld SV-9-0996 (Beschlussvorlage für den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde) aus der verkehrlichen Entlastung der Dülmener Innenstadt durch Verwirklichung der sogenannten Südumgehung. Inwieweit

dieses Ziel durch die geplante Maßnahme überhaupt erreicht werden kann, erschließt sich aus den Unterlagen nicht. Auch führt die Stadt Dülmen selber lediglich finanzielle Erwägungen an, die aus ihrer Sicht gegen den Erhalt der Allee sprechen.

Unterstellt es gäbe ein öffentliches Interesse muss dies auch die Belange des Alleenschutzes überwiegen. Als Schutzgründe führt das Umweltministerium auf seiner Internetseite an (<https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/foerderprogramme/alleen/>):

Alleen sind von einmaliger landschaftlicher Schönheit und eine Bereicherung für Mensch und Natur. Keine gleicht der anderen. Alleen spenden Schatten an Tagen mit viel Sonnenschein. Ihre Laubdächer erzeugen ein eigenes Kleinklima und sind selbst kleine Biotope. Sie sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Alleen-Bäume filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft, dämpfen den Straßenlärm und produzieren Sauerstoff. Sie sind als Kohlendioxidumwandler wichtig für den Klimaschutz. Alleen ziehen sich wie grüne Adern durch Städte und Landschaften und stärken die Vielfalt und Schönheit der Lebensräume. Alleen sind Heimat und Lebensqualität, die wir auch für künftige Generationen erhalten müssen.

Auf Grund des Ausnahmecharakters der Befreiungsvorschrift und der hohen Bedeutung des Alleenschutzes für das Wohl der Allgemeinheit sind an den Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses hohe Anforderungen zu stellen. Die Bauleitplanung kann von vorneherein keinen eigenständigen Belang darstellen, der den Ausnahmetatbestand ausfüllen könnte. Die Gemeinde kann in jedem Fall Bauleitplanung betreiben, hat dabei aber die abwägungsrelevanten Belange, insbesondere den Umweltschutz, zu ermitteln und zu bewerten. Zur Überwindung der Belange des Umweltschutzes bedarf es auch bei der Bauleitplanung eines materiellen Grundes (vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, 10 K 473/09, Urteil vom 3.8.2011).

Die Stadt Dülmen betreibt die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB und verzichtet dabei (freiwillig) auf die Erstellung eines Umweltberichtes. Die wesentlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die im vorliegenden Fall vornehmlich in den Belangen des Alleenschutzes zu sehen sind, wurden nicht ermittelt. Die Vorlage eines (unzureichenden) Artenschutzgutachtens und eines Baumgutachtens, das sich im Wesentlichen mit den Belangen der Einzelbäume befasst, bildet nicht den Wert der Allee in ihrer oben beschriebenen Vielfalt ab.

Eine Entscheidung kann im vorliegenden Fall aufgrund der mangelhaften Sachverhaltsermittlung daher nicht getroffen werden ohne grob abwägungsfehlerhaft zu sein.

So hat die Allee auf Grund ihres großvolumigen Kronenbestandes ausgleichende Wirkung auf das lokale Klima, nimmt einen Großteil des Feinstaubs auf, speichert Kohlendioxid und wandelt ihn in Sauerstoff, mindert den Treibhauseffekt und das Wurzelwerk dient als Wasserspeicher.

Die vorliegende Artenschutz-Einschätzung reicht nicht aus. Die in zwei Begehungen (Ende Oktober und Anfang Dezember) gewonnenen

Erkenntnisse erlauben keinen ausreichenden Rückschluss auf die Bedeutung der Allee für die Avifauna. So vermag beispielsweise der „Nichtnachweis“ von Spechten durch „Nichtauffinden“ von Bearbeitungsspuren fachlich nicht zu überzeugen.

Die Naturschutzverbände fordern daher, in diesem Frühjahr / Sommer entsprechende Kartierungen durchzuführen. Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erst im Herbst zu rechnen ist, bleibt ausreichend Zeit für eine angemessene Sachverhaltsermittlung. In diesem Zusammenhang sind auch die Hinweise der Anwohner auf Käuze (deren Vorkommen auch die Gutachter nicht ausschließen) und Turmfalken zu berücksichtigen.

Bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen bestätigt das Umweltbüro Essen in seiner gutachterlichen Einschätzung die Allee als eine von Fledermäusen intensiv genutzte Landschaftsstruktur. In einem Aufnahmezeitraum von nur 20 Minuten (22.10 bis 22.30) gelangen bei der Zwergfledermaus 82 Kontakte. Der Abendsegler wurde am östlichen Ende des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Diese kurze Untersuchungssequenz ist nicht ausreichend, um eine verlässliche Aussage zu treffen. Aus der Nachbarschaft wird von mehreren Seiten berichtet, dass im Sommer seit langen Jahren in der Dämmerung große und kleine Fledermäuse zu beobachten seien. Welche Gattungen dies waren konnten die Anwohner nicht verifizieren. Das Gutachten kann "aktuell weder Sommerquartiere noch Wochenstuben für diese Arten ... mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausschließen." Auch hierzu sind weitere Untersuchungen durchzuführen.

Die Bäume sind in der gutachterlichen Einschätzung als Jagdrevier für die Fledermäuse klassifiziert. Das bedeutet, dass diese Allee für den Bestand an Insekten ebenfalls wesentlich ist. Im Zusammenhang mit der besorgniserregenden Feststellung, dass der Insektenbestand in den vergangenen Jahren um 80% abgenommen hat, ist auch dieser Tatbestand nicht zu vernachlässigen. Der überwiegende Teil des Vogelbestands ist davon existenziell abhängig.

Im Übrigen stellt die „Artenschutz-Prüfung“ lediglich auf die Frage ab, ob mit der Fällung der Alleebäume Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG eintreten.

Abgesehen davon, dass für die Beantwortung dieser Frage Kartierungen im Frühjahr unerlässlich sind, greift diese Fragestellung für die Bedeutung der Allee als Lebensraum zu kurz. Der Schutz der Alleen zielt darauf, diese als Lebensraum für eine Vielzahl von Arten zu erhalten – damit sind eben nicht nur die seltenen planungsrelevanten Vögel und Säugetiere gemeint, sondern die Lebensgemeinschaft in ihrer Gesamtheit. Hierunter fallen auch die (zunehmend seltener werdenden) sogenannten Allerweltsarten und Insekten.

Nicht unerwähnt bleiben soll hier auch der prägende Einfluss der großen alten Bäume auf das Landschaftsbild:

Von Süden kommend, insbesondere bei der Anfahrt über die L 551 von Hausdülmen in Richtung Dülmen fällt dieser große Grünzug auf. Hat man die Allee erst passiert, fallen die zahlreichen großen Hallen der Gewerbegebäude in diesem Teil des Dülmener Südens ins Auge. Die Hülstener Allee stellt also auch ein nicht zu unterschätzendes "grünes Mäntelchen" dar, das der Stadt gut steht.

Dasselbe Argument gilt vice versa auch für die Bewohner der Straße Moorkamp für den Blick nach Süden. Die Allee inklusive Gehölz und Wallhecke kaschiert das Gewerbegebiet am Telgenkamp.

Sollte ein Kahlschlag tatsächlich durchgeführt werden, so dauert es ca. 80 Jahre, bis die von der Stadt gewollte Neupflanzung die jetzige Funktion der Allee wieder übernehmen kann.

Nicht zu vernachlässigen ist ebenfalls, dass die Allee bei den immer häufiger und heftiger auftretenden Starkwinden einen ersten Schutz für die sich anschließende Wohnbebauung bedeutet.

Des Weiteren wird in der Beschlussvorlage für den Naturschutzbeirat ausgeführt, die Allee werde bereits durch den vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan geschädigt. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn der gesetzliche Alleenschutz erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in Kraft trat, so ist der Alleenschutz bei der Ausführungsplanung für das im Bebauungsplan planerisch vorbereitete Vorhaben zu beachten. Der Verbotstatbestand des § 41 LNatSchG knüpft – wie auch beim gesetzlichen Arten- und Biotopschutz – an der tatsächlichen Handlung an. Ein Freibrief für Alt-Bebauungsplanungen im Hinblick auf die Unbeachtlichkeit des aktuell gültigen Naturschutzrechts gibt es nicht. Es müssen vielmehr alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine Schädigung der Bäume im Rahmen der Realisierung des B-Planes auszuschließen. Dies umso mehr als der rechtsgültige B-Plan ausweisliche der Begründung der IV. Änderung gerade das Ziel verfolgt, die Alleebäume zu erhalten. Dass eine baumschonende / -erhaltende Umsetzung des geltenden B-Planes durch Umplanung der Entwässerungsmulde möglich ist, zeigt das vorliegende Baumgutachten auf.

Die Naturschutzverbände bestreiten daher, dass ein eventuell vorliegendes öffentliches Interesse die Belange des Alleenschutzes überwiegt. Die beantragte Befreiung ist zu versagen.

Die Beseitigung der Allee ist auch nicht notwendig, um den Zweck des B-Planes zu erfüllen.

Dies wird aus der folgenden Betrachtung der möglichen Varianten, die in der Beschlussvorlage UW 229-2017 betrachtet werden, klar:

Die ursprüngliche Planungsvariante 0 von 2006 sowie die Varianten 1 bis 3 zur Änderung des alten Bebauungsplanes Gausepatt beeinträchtigen die 85 Jahre alte Spitzahorn-Allee an der Hülstener Straße alle mehr oder weniger stark. In der scheinbar günstigsten Variante 0 werden unmittelbar nur 6 Bäume gerodet. Jedoch ist dem neuen Baumgutachten zu entnehmen, dass die Erdarbeiten das Wurzelwerk so stark beeinträchtigen werden, dass die Allee im Laufe der nächsten Jahre sukzessive absterben wird.

Mit der Variante 1 wird der radikalste Weg gewählt, bei dem die Allee vollständig gerodet wird. An ihre Stelle tritt dann eine Neupflanzung von etwa 6 cm-dicken Jungbäumchen, aber zum „gerechten“ Ausgleich und zur vermeintlichen Bewahrung der ökologischen Nachhaltigkeit gleich in doppelter Anzahl der Altbäume.

Alle diese Varianten setzen eine Befreiung vom geltenden Schutzstatus voraus.

Die Planungsvariante 4 hingegen könnte so modifiziert werden, dass die Allee unbeeinträchtigt bleibt und käme ohne Befreiung vom geltenden Naturschutzrecht aus. Die Begründetheit dieser Aussage leitet sich aus den städtischen Planungsunterlagen für Variante 4 ab:

- Die bestehende Rollsplitt-Teerstraße unter der Allee wird als Radweg weitergenutzt. Die Asphaltfläche soll partiell durch streifiges Entsiegeln auf jeder Fahrbahnseite um jeweils ca. 1 m rückgebaut werden. In Richtung nach Norden folgt ein 9 Meter breiter Grünstreifen.
- Die bisherige Nutzung als Pferdekoppel wird eingestellt. Damit entfällt die Bodenverdichtung unter dem harten Tritt der Unpaarhufer. Diese Maßnahmen steigern die Durchwurzelbarkeit.

Auf den Grünstreifen folgt dann die 6,50 m breite Fahrbahn. Inclusive einer 1m breiten Bankette ergibt sich insgesamt ein 16,5 m breiter Streifen von der nördlichen Baumreihe aus gesehen, bis zum neuen geplanten Gewerbegebiet. Dies bedeutet, dass alle Eingriffe in diesem Bereich, die der Zukunftsfähigkeit der Allee abträglich sein könnten, entsprechend weit entfernt liegen. Wegen des Mindestabstands einer Bebauung zur Grundstücksgrenze von 3 m ist anzunehmen, dass keinerlei Bebauung in dem geplanten Gewerbegebiet bis unmittelbar an die Straße heran gerückt verwirklicht werden wird. Somit kann man mit Sicherheit annehmen, dass sich auch an die Nordseite der neuen K 17n nochmals ein mehrere Meter breiter Grünstreifen anschließen wird.

Man kann also davon ausgehen, dass die Gesamtbreite des Streifens ohne Beeinträchtigungen für die Allee durchgängig mindestens 20 Meter betragen wird.

Der neue Straßenkörper selber wird keine Beeinträchtigung zur Folge haben. Der einzig denkbare Einfluss des neuen Asphaltbandes auf die nächstgelegene alte Baumreihe wäre ein Wasserentzug durch verminderte Grundwasserneubildung während einer sommerlichen Trockenperiode. Dem stehen zwei Argumente entgegen:

- Zunächst ist es nicht notwendig, das Regenwasser in einem Kanal zu sammeln und abzuführen. Eine einfache Neigung des Straßenkörpers in Richtung Süden, also auf die Allee zu ließe das Regenwasser in Richtung der Baumwurzeln laufen. Eine flache Mulde bzw. ein breiter aber flacher Graben könnte die Niederschläge aufnehmen und versickern lassen. Überschüssiges Wasser aus Starkregenereignissen könnte über eine Überlaufschwelle in den Tiberbach abgeführt werden.
- Als zweites Argument gegen ein mögliches Absinken des Grundwasserstandes spricht der hier natürlicherweise hohe Grundwasserstand. Die K 17n wird von keinem Kanal unterführt sein, wodurch sich keine unmittelbare Beeinträchtigung für den hohen Grundwasserstand ergibt. Das geplante Gewerbegebiet mit seiner noch unbestimmten Bebauung ist zu weit entfernt, als dass ein entsprechender Einfluss auf die Alleebäume greifen könnte.

Zusammenfassend lässt sich bei Verwirklichung der Variante 4 sogar eine deutliche Steigerung der Vitalität der alten Spitzahorn-Allee prognostizieren.

Laut Literatur erreichen Spitzahorne normalerweise ein Lebensalter von 150 Jahren und mehr. Angesichts der bereits eingetretenen Vorschäden ist davon bei den Alleebäumen wohl nicht mehr auszugehen. Sehr

wahrscheinlich ist aber mit einer noch längeren Lebenszeit zu rechnen, als die beiden Baumgutachten dies übereinstimmend ohnehin ausweisen.

Zu dem Ausschluss möglicher Beeinträchtigungen kommen zusätzlich sogar noch positive Einflüsse auf die alte Allee durch eine Verwirklichung der Variante 4 hinzu:

- Die bisherige intensive Kronenbeschneidung zur Erhaltung eines Licht-Raum-Profiles von 4,5 Metern Höhe entfällt bei der Nutzung als Radweg. Den Bäumen steht ein größeres Volumen zur Entwicklung ihrer Kronen zur Verfügung.
- Für eine Nutzung als Radweg kann die vorhandene Fahrbahn um beidseitig jeweils einen Meter Breite vermindert werden.
- Das aktuelle Baumgutachten weist auf reiche Durchwurzelung bis unter die Fahrbahn hin. Somit wird der aktiv nutzbare Wurzelraum durch Erweiterung der offenen, also Regenwasser aufnehmenden Fläche erweitert.
- Die Belastung durch schwere Kfz entfällt. Ausweichverkehr über das Bankett und damit einhergehende Bodenverdichtung entfällt. In dem Zusammenhang mit der wegfallenden Kfz - Befahrung ist ganz besonders auch die künftig wegfallende Verwundung der Straßenbäume im Stammfußbereich zu nennen. Eine Baumscheibe, die von einem bereits gefällten Spitzahorn gewonnen wurde, zeigt den Einfluss von Verkehrsunfällen sehr deutlich auf. Viele Narben und bereits verheilte Stellen in der Wachstumsschicht an vielen alten Alleebäumen zeigen die enorme Belastung in diesem sehr speziellen Lebensraum der Straßenbäume auf. Wie bereits oben angeführt, weist das neue Baumgutachten auch auf den möglichen positiven Einfluss des Entfalls des noch bestehenden Weideeinflusses hin.
Somit liegen gleich mehrere Faktoren vor, die sich positiv auf den Wurzelraum auswirken werden.
- Die Stadt hätte zudem die Möglichkeit, zukünftig unter besonderem Hinweis auf den Winterstreudienst auf dem Radweg zu verzichten bzw. nur noch abstumpfende Streumittel bei Glättegefahr einzusetzen. Damit würde auch die sehr schädliche jährliche Salzlake für die Wurzeln entfallen. Die gesamte südlich anschließende Baum-Strauch- und sonstige Vegetation und alles hier angepasste Tierleben bleiben unversehrt.
- Mit Wegfall der Kfz-Nutzungsbelastung entsteht auch hier weiterer Entwicklungsspielraum im Bodenleben.

Die Befreiungsvoraussetzung der Notwendigkeit / Erforderlichkeit der Maßnahme liegt aus Sicht der Naturschutzverbände nicht vor. Die Befreiung ist daher zu versagen.

Im Übrigen erwarten die Naturschutzverbände, dass die Untere Naturschutzbehörde auf die Stadt Dülmen dahingehend einwirkt, ihre Planung mit naturschutzfachlichen und -rechtlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang wäre eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände sicherlich sachdienlich gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker